



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Umsetzung der Mindestgrößenverordnung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Minister für Bildung und Kultur hat mit Schreiben vom 07.03.2012 (Umdruck 17/3806) dem Bildungsausschuss mitgeteilt, dass er beabsichtigt, die geltende Mindestgrößenverordnung unverändert um fünf weitere Jahre bis zum 31.07.2017 zu verlängern und dass er das dazu erforderliche Verfahren eingeleitet hat.

1. Sind der Landesregierung die Zahlen bekannt, die die CDU-Landtagsfraktion anlässlich ihrer Pressekonferenz vom 06.03.2012 hinsichtlich der von ihr vermuteten Folgen der bildungspolitischen Planung der SPD für die Schulentwicklungsplanung bekannt? Wenn ja, sind die dort genannten aktuellen Schülerzahlen der einzelnen Schulen nach Kenntnis der Landesregierung korrekt?

Antwort:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Zahlen seitens der CDU-Landtagsfraktion im Rahmen der o.g. Pressekonferenz genannt worden sind.

2. Diese Zahlen stellen für elf Regionalschulen im Land fest, dass sie in unterschiedlichem Ausmaß unter der von der Mindestgrößenverordnung festgelegten Mindestschülerzahl von 240 bleiben. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung daraus?

Antwort:

Im Schuljahr 2011/12 liegt die Schülerzahl in 36 Regionalschulen oder Regionalschulteilen von Schulen unter der Mindestzahl von 240; bei 27 dieser Schulen handelt es sich um auslaufende ehemalige Hauptschulen bzw. Hauptschulteile.

Bei den Gemeinschaftsschulen liegt die Schülerzahl im Schuljahr 2011/12 in fünf Schulen unter der Mindestzahl von 300.

Die Landesregierung folgert daraus, dass der Prozess der Standortkonzentration, der 2007 mit der Einführung der neuen Schularten in der Sekundarstufe I eingeleitet wurde, noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

3. Hat die Landesregierung bereits mit den Schulträgern solcher Regionalschulen, die die Mindestgrößenzahlen nicht mehr erreichen, Gespräche geführt oder beabsichtigt sie zu führen, um auf eine Zusammenlegung oder Schließung der betroffenen Schulen hinzuwirken?

Antwort:

Mit den Schulträgern von Schulen, die die Mindestgröße unterschreiten oder dies in absehbarer Zeit tun werden, führt die Schulaufsicht Gespräche zur möglichen Perspektive der Schulen. Dabei ist jeweils zunächst zu klären, ob sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße erkennbare Tendenz verstetigen wird. Sollte dies der Fall sein, sind gem. § 2 der Mindestgrößenverordnung vom Schulträger geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu können insbesondere auch die organisatorische Verbindung mit einer anderen Schule oder das Auslaufen der Schule gehören.

4. Wie beabsichtigt die Landesregierung zu verfahren, wenn keine einvernehmliche Lösung bei diesen Gesprächen gefunden werden kann?

Antwort:

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre kann erwartet werden, dass Schulträger die ihnen im Schulgesetz (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) zugewiesene Aufgabe der Schulentwicklungsplanung verantwortungsbewusst wahrnehmen und dass im Rahmen der mit ihnen geführten Gespräche konsensuale Lösungen gefunden werden.

5. Nach dem genannten Zahlenmaterial überschreiten rund zehn Regionalschulen derzeit die Mindestzahl von 240 Schülern nur knapp, so dass verhältnismäßig geringe Abnahmen bei den Schülerzahlen auch sie unter die Grenze von 240 Schülerinnen und Schülern bringen würde. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um diese Schulen mittelfristig hinsichtlich ihrer Schülerzahlen abzusichern? Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt sie zu diesem Zweck zu ergreifen?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 erwähnt, werden Gespräche der Schulaufsicht mit den Schulträgern zur Perspektive von Schulen nicht erst dann aufgenommen, wenn die Mindestschülerzahl tatsächlich unterschritten wird, sondern bereits dann, wenn die Schülerzahlentwicklung ein Unterschreiten der Mindestzahl in den kommenden Jahren erwarten lässt. In diesen Gesprächen geht es darum, eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Schulentwicklungsplanung der Schulträger zu unterstützen.